

Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung)

vom 08.01.2009

(in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 08.04.2020)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), der §§ 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163), des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz- GV NRW S.462) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII -, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz – vom 25. Juli 2011 (GV NRW S. 385 und der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 08.04.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Beteiligung an den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder, der öffentlichen Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich sowie sonstiger Betreuungsangebote an Schulen werden Elternbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII, des § 23 und 50 KiBiz sowie auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule, Kinder und Jugend NRW vom 12.03.2003 in der zurzeit gültigen Fassung erhoben. Der Elternbeitrag wird unabhängig davon, ob Träger des Betreuungsangebotes die Stadt Solingen, ein anerkannter Träger oder eine öffentlich geförderte Tagespflegestelle ist, erhoben.

§ 2

Maßstab für die Erhebung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag wird für das durch Abschluss eines Betreuungsvertrages bedingte Vorhalten eines Platzes für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle oder einem Betreuungsangebot an einer Schule der Primarstufe erhoben.

- (2) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Betreuungsgruppe belegt. Es gibt folgende Kategorien:

Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres

1. bis zu 15 Wochenstunden
2. bis zu 20 Wochenstunden
3. bis zu 25 Wochenstunden
4. bis zu 30 Wochenstunden
5. bis zu 35 Wochenstunden
6. bis zu 40 Wochenstunden
7. bis zu 45 Wochenstunden
ggf. zusätzliches Betreuungsbudget
8. bis zu 5 Wochenstunden
9. bis zu 10 Wochenstunden

Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr

10. bis zu 15 Wochenstunden
11. bis zu 20 Wochenstunden
12. bis zu 25 Wochenstunden
13. bis zu 30 Wochenstunden
14. bis zu 35 Wochenstunden
15. bis zu 40 Wochenstunden
16. bis zu 45 Wochenstunden
ggf. zusätzliches Betreuungsbudget
17. bis zu 5 Wochenstunden
18. bis zu 10 Wochenstunden
19. schulpflichtige Kinder, die an außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich teilnehmen

§ 3

Höhe der Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten als Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der monatlichen Raten ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Staffelung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage).

- (2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Einkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Tageseinrichtung ist für Kinder, die bis zum 30. September das 4. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Dies gilt erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2020/2021.
- (2) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 elternbeitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder in einer öffentlich geförderten Tagespflegestelle und/oder in außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich in Solingen, für die ein Beitrag nach dieser Satzung fällig wäre, vorgehalten, so ist grundsätzlich nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung anfällt; sind die Beiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das

- ältere Kind zu zahlen. Ist ein Kind nach Absatz 1 beitragsfrei, so ist für die anderen Kinder kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.
 - (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).
 - (5) Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie Empfängern von Kindergeldzuschlag werden die Elternbeiträge wegen Unzumutbarkeit auf Antrag stets erlassen. (§ 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

§ 6

Beginn und Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem der Platz gemäß dem Betreuungsvertrag vorgehalten wird.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kindergarten-/Schuljahres, in dem der Platz für das Kind vorgehalten wird. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW).
- (3) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergarten-/Schuljahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem der bereitgehaltene Platz anderweitig belegt wird.
- (4) Betreuungsplätze in der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden grundsätzlich nur bis zum 31.07 des Jahres gefördert, in dem das zu betreuende Kind zum Stichtag 01.11 des Jahres das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragspflicht endet dementsprechend, sofern nicht die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder fortgesetzt wird. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, kann neben dem Beitrag ein zusätzlicher Beitrag für die ergänzende öffentlich geförderte Tagespflege erhoben werden. In diesem Fall ist für die Erhebung des zusätzlichen Beitrags allein der im Betreuungsvertrag beschriebene Zeitraum für die ergänzende öffentliche geförderte Tagespflege maßgebend.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, hierfür jährlich bis zu einem vom Stadtdienst Jugend der Stadt Solingen mitgeteilten Termin schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Solingen einzureichen.
- (2) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und, wenn die Elternbeitragspflicht erst während des Kindergarten-/Schuljahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.
- (3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.
- (5) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 4 zu veranlagern.

§ 9 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Befindet sich das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entgelt für Mittagessen

Der Träger/die Tagespflegestelle kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Elternbeiträgen von 08.01.2009 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 06.07.2016 außer Kraft.

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 08.04.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 16 vom 16. April 2020)

**I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
(Elternbeitragssatzung) vom 25.7.2011**

Neufassung: § 5 - Absatz 4

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 32, vom 11.08.2011)

**II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über
die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)
vom 27.12.2011**

Neufassung : § 5

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 29. Dezember 2011)

**III. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Solingen über die Erhebung von
Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)
vom 06.07.16**

Änderungen in: § 2 Abs. (1)
§ 5 Abs. (1) und (2)

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 28, vom 17. Juli 2016)

**IV. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Solingen über die Erhebung von
Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)
vom 08.04.2020**

Änderungen in: § 1
§ 5 Abs. 1, 4 und 5
Streichung § 11

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 16, vom 16. April 2020)

Anlage 2 - Beitragstabelle vor Vollendung des 3. Lebensjahres

Jahreseinkommen	Monatsrate bei wöchentlichen Betreuungsbudget von										Monatsrate bei zusätzlichem wöchentlichen Betreuungsbudget von	
	15 Std. (1)	20 Std. (2)	25 Std. (3)	30 Std. (4)	35 Std. (5)	40 Std. (6)	45 Std. (7)	5 Std. (8)	10 Std. (9)			
bis 12.500 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
bis 25.000 €	25,00€	33,00€	41,00€	48,00€	55,00€	62,00€	68,00€	17,00€	33,00€	33,00€	33,00€	33,00€
bis 35.000 €	51,00€	68,00€	85,00€	99,00€	113,00€	127,00€	141,00€	34,00€	68,00€	68,00€	68,00€	68,00€
bis 50.000 €	76,00€	101,00€	126,00€	147,00€	168,00€	189,00€	209,00€	51,00€	101,00€	101,00€	101,00€	101,00€
bis 60.000 €	101,00€	134,00€	167,00€	195,00€	222,00€	250,00€	277,00€	67,00€	134,00€	134,00€	134,00€	134,00€
bis 71.000 €	113,00€	151,00€	188,00€	214,00€	251,00€	282,00€	313,00€	76,00€	151,00€	151,00€	151,00€	151,00€
über 71.000 €	130,00€	173,00€	216,00€	252,00€	288,00€	324,00€	360,00€	87,00€	173,00€	173,00€	173,00€	173,00€

ab vollendetem 3. Lebensjahr

Jahreseinkommen	Monatsrate bei Betreuung bei Wochenstunden bis										Monatsrate bei zusätzlichem wöchentlichen Betreuungsbudget von	
	15 Std. (10)	20 Std. (11)	25 Std. (12)	30 Std. (13)	35 Std. (14)	40 Std. (15)	45 Std. (16)	5 Std. (17)	10 Std. (18)			
bis 12.500 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€
bis 25.000 €	17,00€	22,00€	27,00€	32,00€	36,00€	41,00€	45,00€	11,00€	22,00€	22,00€	22,00€	22,00€
bis 35.000 €	27,00€	36,00€	45,00€	53,00€	61,00€	69,00€	76,00€	18,00€	36,00€	36,00€	36,00€	36,00€
bis 50.000 €	45,00€	60,00€	74,00€	87,00€	99,00€	111,00€	123,00€	30,00€	60,00€	60,00€	60,00€	60,00€
bis 60.000 €	70,00€	93,00€	116,00€	135,00€	153,00€	172,00€	191,00€	47,00€	93,00€	93,00€	93,00€	93,00€
bis 71.000 €	92,00€	122,00€	152,00€	177,00€	202,00€	227,00€	252,00€	61,00€	122,00€	122,00€	122,00€	122,00€
über 71.000 €	108,00€	144,00€	180,00€	210,00€	240,00€	270,00€	300,00€	72,00€	144,00€	144,00€	144,00€	144,00€

schulpflichtige Kinder, die am außerunterrichtlichen Angebot offener Ganztags- schulen im Primarbereich teilnehmen

Jahreseinkommen	Monatsrate
	(19)
bis 12.500 €	0€
bis 25.000 €	30,00€
bis 35.000 €	50,00€
bis 50.000 €	70,00€
bis 60.000 €	85,00€
bis 71.000 €	100,00€
über 71.000 €	150,00€